

Bekanntmachung

Satzung vom 26.09.2019

über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 werden Satz 1 bis 3 geändert und wie folgt neu gefasst:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) *kann* der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für die Veranlagung der Abwassergebühr nach diesem Wassermesser wird eine Zusatzgebühr erhoben.

In § 9 Abs. 5 Nr. 2: Wasserzähler werden nach Satz 1 folgende Sätze neu eingefügt:

Der Wasserzähler ist durch den örtlichen Wasserversorger zu verplomben. Die dem örtlichen Wasserversorger hierdurch entstehenden Kosten werden dem Gebührenpflichtigen durch den örtlichen Wasserversorger in Rechnung gestellt (im Jahr 2020 – 108,52 €).

Im **nachfolgenden Satz** wird nach den Worten – durch einen neuen, geeichten Wasserzähler, - die Worte: *der ebenfalls zu verplomben ist*, neu eingesetzt.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Jahr 2020 – 3,27 €. Für Mitglieder des Wupperverbandes beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 1,99 €. Die Zusatzgebühr gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 beträgt im Jahr 2020 – 13,09 €.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Jahr 2020 – 1,14 € für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Kleininleiterabgabe beträgt 1,38 €/m³ Frischwassermenge.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 26.09.2019

Johannes Mans
Bürgermeister